

gewichte), sowie von transportfähigen Wagen (mit Ausschluß der Präzisionswagen) für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 kg und von Herbstgefäßen, sowie die Beglaubigung von Fischverjandgefäßen für den Eisenbahnverkehr vorgenommen. Außerdem wird die Nachzeichnung von Längenmaßen (mit Ausschluß der Präzisionslängenmaße), Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände vorgenommen. Bei der Abfertigungsstelle Bonndorf (3 A) des Gr. Eichamts Donauerschlingen wird eine Neu- und Nachzeichnung von Fässern nicht vorgenommen. Bei der Abfertigungsstelle Rothaus (3 C) wird nur die Neu- und Nachzeichnung von Fässern vorgenommen.

§ 17.

Die Beglaubigung der Herbstgefäße geschieht durch das Einbrennen des Stempels des Eichamts in der Nähe des oberen Randes und der Buchstabenverbindung H. G. (Herbstgefäß) rechts und links vom Stempel. Unterhalb des Eichamtsstempels ist das Jahreszeichen der Neu- oder Nachzeichnung einzubrennen.

§ 20 Absatz 1.

Für die Nachzeichnung von Präzisionsmeßgeräten, Fässern, Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber, von festfundamentierten und selbsttätigen Wagen, sowie von Wagen für Reisegepäck, Stückgüter und Postpäckereien werden dieselben Gebühren erhoben wie für die Neueichung.

III. In § 7 der genannten Verordnung sind zu streichen die Gemeindefacheichämter: Ertingen, Durbach, Dietlingen, Stein (Bretten) und Neckarzimmern.

Karlsruhe, den 14. Februar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Häußner.

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1914.)

Den Geschäftsbetrieb der Verfeigerer betreffend.

Auf Grund der §§ 38 Absatz 1 und 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung — in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 321 ff.) — und des § 367 Ziffer 16 des Reichsstrafgesetzbuches wird im Einverständnis mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der Verfeigerer verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Verfeigerer dürfen lediglich fremde Waren und zwar nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages versteigern, welcher den Vor- und Zunamen, ferner die etwa von dem Namen

abweichende Firma, den Wohnort und die Wohnung des Auftraggebers, die Herkunft, Art, Menge und den Wert der Waren, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen für die Versteigerung zu enthalten hat.

Als fremde Waren sind diejenigen Waren nicht anzusehen, welche dem Versteigerer selbst, seinem Angehörigen oder Angestellten gehören. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Der Auftrag muß auch, falls der Auftraggeber nicht selbst nachweislich der Eigentümer der Waren ist, den Vor- und Zunamen, die etwa von dem Namen abweichende Firma, Stand und Wohnort des Eigentümers ersehen lassen und den Nachweis enthalten, daß und in welcher Weise der Eigentümer dem Auftraggeber das Verfügungsrecht über die Waren eingeräumt hat.

Der Auftrag ist als Beilage zum Geschäftsbuch aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen.

§ 2.

Die Versteigerer dürfen bei ihren Versteigerungen weder in eigener Person noch durch Dritte Waren versteigern.

§ 3.

Die Versteigerung von Lebens- und Genußmitteln sowie von neuen (ungebrauchten) Waren ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Die Genehmigung darf unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des Publikums nur für solche Lebens- und Genußmittel erteilt werden, welche auf den Wochenmärkten verkauft zu werden pflegen und völlig unverdorben und unverfälscht sind. Bei sonstigen unter Satz 1 fallenden Waren darf die Genehmigung zur Versteigerung nur dann erfolgen, wenn ganz besondere dies rechtfertigende Verhältnisse nachgewiesen sind.

Die Ortspolizeibehörde hat in der Regel vor Erteilung der Versteigerungsgenehmigung eine gutachtliche Äußerung der Handelskammer oder, wenn es sich um eine Versteigerung von Handwerkszeugnissen handelt, der Handwerkskammer einzuholen.

§ 4.

Im Geschäftsbuch (§ 2 der Verordnung vom 7. Oktober 1901, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 467 ff.) ist unter Ziffer 4 die Art und Menge der Waren, deren Herkunft und Wert sowie deren Eigentümer (vergleiche § 1) nach Name (Firma), Stand und Wohnort einzutragen; in Ziffer 8^a und b ist zu bemerken, welcher Erlös einschließlich eines etwa nach den Verkaufsbedingungen erhobenen Aufschlages für die Waren erzielt wurde; auch ist anzugeben, wann und in welcher Höhe der Erlös an den Auftraggeber ausgehändigt wurde.

§ 5.

Die Fabrikbezeichnung der Waren (Firmenzeichen, Schutzmarken u. s. w.) darf nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

§ 6.

Von jeder Versteigerung hat der Versteigerer mindestens 8 Tage vorher der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, unter Angabe der Versteigerungsgebühren und Vorlage eines genauen Verzeichnisses der zur Versteigerung gelangenden Waren (Art, Menge, Herkunft, ob neu oder gebraucht) sowie unter Angabe des Beginns und der in Aussicht genommenen Dauer der Versteigerung und unter Bezeichnung der Räume, in denen die Versteigerung abgehalten werden soll, Anzeige zu erstatten und bei Lebens- oder Genußmitteln, sowie bei neuen Waren die Genehmigung nachzusehen (§ 3).

Das Verzeichnis hat auch Namen (Firma), Stand und Wohnort des Auftraggebers sowie des Eigentümers der Ware zu enthalten und ist am Versteigerungstage in den Versteigerungsräumen gegebenenfalls zusammen mit der nach § 3 erteilten ortspolizeilichen Genehmigung allgemein sichtbar anzuschlagen.

Die Vornahme der Versteigerung vor Ablauf der achttägigen Frist kann in dringenden Fällen von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Insbesondere ist, wenn es sich um Gegenstände oder Waren handelt, welche Schaden leiden oder welche, wie Fische und Obst dem Verderben ausgesetzt sein würden, nach etwaiger vorgängiger Feststellung der Reinheit und Unverdorbenheit von Lebens- und Genußmitteln beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen (§ 3) die Genehmigung beschleunigt zu erteilen.

Die öffentliche Ankündigung der Versteigerung in Zeitungen oder auf sonstige Weise darf in denjenigen Fällen, in denen die Abhaltung der Versteigerung der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde bedarf, erst nach erteilter Genehmigung erfolgen.

§ 7.

Neue und alte (gebrauchte) Waren dürfen am gleichen Tage nicht in denselben Räumen versteigert werden.

Der freihändige Verkauf von Waren im Versteigerungsraum ist während der Versteigerung unzulässig.

Waren, die bei Einreichung des vorgeschriebenen Verzeichnisses (§ 6 Absatz 1) nicht in dieses aufgenommen waren, dürfen bei der Versteigerung nicht mitversteigert werden (sogenannter Nachschub).

§ 8.

Jedes unlautere Geschäftsgebahren bei der Versteigerung, so das trügerische Anpreisen der Waren, die Verleitung zum Überbieten durch das Aufstellen von Personen, die nur zum Schein mitbieten, das Verabreichen von alkoholhaltigen Getränken u. s. w. ist verboten. Verboten sind ferner Verabredungen, welche die Beteiligung steigersüchtiger Personen zu verhindern suchen, um nach deren Ausscheiden die zu versteigernden Waren unter ihrem Werte zu erwerben (sogenanntes Rippemachen). Solchen Verabredungen ist seitens der Versteigerer

tunlichst entgegenzutreten. Personen, welche diesen Verboten zuwiderhandeln, sind erforderlichenfalls aus dem Versteigerungsraum auszuweisen.

Den Versteigerern ist untersagt, auf den Versteigerungserlös einen Vorchuß zu geben.

§ 9.

Die von den Versteigerern gewerbsmäßig benützten Räume, in denen öffentliche Versteigerungen stattfinden, müssen den gesundheitlichen, bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen, welche an öffentliche Räume mit einem größeren Menschenverkehr zu stellen sind.

§ 10.

Die Versteigerer sind verpflichtet, den Beamten und Sachverständigen der Polizeibehörden jederzeit die Entnahme von Proben aus den zur Versteigerung kommenden Waren behufs Feststellung der Beschaffenheit und des Wertes derselben zu gestatten und jeden verlangten Aufschluß zu erteilen.

Ein Abdruck dieser Verordnung muß in einer für Jedermann sichtbaren und lesbaren Weise unmittelbar neben den Eingängen und Ausgängen im Versteigerungsraum angebracht sein.

Die Versteigerungsbedingungen sind vor der Versteigerung vom Versteigerer laut und deutlich zu verlesen und in deutlicher Schrift an einer Stelle, wo sie leicht zugänglich und gut lesbar sind, anzuschlagen.

§ 11.

Die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmenden öffentlichen Versteigerungen, bei welchen nur öffentlich angestellte Versteigerer in Frage kommen, sowie die freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen durch die Gerichtsvollzieher (vergleiche §§ 292 ff. G. B. D. R.) fallen nicht unter vorstehende Vorschriften.

§ 12.

Für die Vornahme von Versteigerungen durch Buch- und Kunstantiquare können die Bezirksämter Ausnahmen an den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Februar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman

Dr. Straub.

